



Gemeinsames Verbandsgericht Oberliga RPS

VG 01/2022

In der Berufungssache der DJK SF Budenheim gegen das Urteil des Gemeinsamen Sportgerichts der Oberliga RPS zu Aktenzeichen 03/2022 betreffend den Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler hat das Gemeinsame Verbandsgericht der Oberliga RPS durch Manfred Köllermeyer, Pfälzer Handball-Verband, als Vorsitzenden und Uli Schulte-Wissermann, Handballverband Rheinland, sowie Uwe Fischer, Pfälzer Handball-Verband, als Beisitzer im schriftlichen Verfahren am 24.08.2022 entschieden:

1. Auf die Berufung der DJK SF Budenheim wird das Urteil des Gemeinsamen Sportgerichts der Oberliga RPS vom 15.07.2022 – Az.: 03/2022 – abgeändert und der Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler zurückgewiesen.
2. Von der spieltechnischen Folge einer Wertung der Spiele der DJK SF Budenheim in der Qualifikation zur A-Jugend-Bundesliga am 29.05.2022 als verloren wird abgesehen.
3. Die Qualifikationsspiele der DJK SF Budenheim zur A-Jugend-Bundesliga am 29.05.2022 werden wie ausgetragen mit 3:1 Punkten für die DJK SF Budenheim gewertet.
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt die HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler. Die eingezahlte Berufungsgebühr ist der DJK SF Budenheim zu erstatten.

Sachverhalt:

Am 29.05.2022 fand das Qualifikationsturnier zur A-Jugend-Bundesliga im weiblichen Bereich zwischen den Mannschaften der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler, der DJK SF Budenheim und der JSG Mundenheim/Rheingönheim statt. Das Turnier wurde im Modus Jeder gegen Jeden ausgetragen. Die DJK SF Budenheim erzielte ein Unentschieden gegen die HSG DJK Marpingen-SC Alsweiler (16:16) und einen Sieg gegen die JSG Mundenheim/Rheingönheim (17:15) und belegte damit den ersten Platz in der Qualifikationstabelle. Mit diesem Ergebnis hätte sie den Aufstieg in die Jugendbundesliga erreicht. Im Kader der SF Budenheim befand sich die Spielerin Lena Berger, geb. 21.02.2006, welche vom HSV Sobenheim (Erstverein) mit einem Gastspielrecht per Antrag vom 22.05.2022 beim HV Rheinhessen für die A-Jugend der DJK SF Budenheim ausgestattet war. Der Antrag wurde von beiden Vereinen, der Spielerin und dem Personensorgeberechtigten unterschrieben. Auf dem Antrag wurde folgender Text angekreuzt: „Das Gastspielrecht wird nicht für die entsprechende, sondern nur für die nächsthöhere Jugendaltersklasse beantragt“. In dem digital gestellten Antrag vermerkte der Erstverein: „ANTRAGSPRÜFUNG: Bitte prüfen, ob Gastspielrecht möglich, da wir für nächste Saison eine B-Jugend,

aber keine A-Jugend gemeldet haben. Falls Gastspielrecht nicht möglich ziehen wir den Antrag zurück.“ Die Spielerin Lena Berger war bei beiden Spielen auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt.

Am 15.06.2022 stellte die HSG DJK Marpingen/SC Alweiler formgerecht einen Antrag nach § 8 RO, die Spiele zur A-Jugend-Bundesliga der DJK SF Budenheim wegen des Einsatzes einer nicht spielberechtigten Spielerin als verloren zu werten, weil die Spielerin das Gastspielrecht zu Unrecht erteilt bekommen habe. Der am 13.06.2022 von der HSG DJK Marpingen/SC Alweiler zunächst gestellte Antrag wies weder eine zweite Unterschrift im Sinne des § 37 Abs. 6 c) RO noch einen Antrag auf, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht, worauf das Gemeinsame Sportgericht mit Beschluss vom 24.06.2022 hinwies.

Mit dem angefochtenen Urteil vom 15.07.2022 gab das Gemeinsame Sportgericht dem Antrag statt, stellte fest, dass das Gastspielrecht für die Spielerin Lena Berger zu Unrecht erteilt worden war und wertete die Qualifikationsspiele der DJK SF Budenheim zur A-Jugend-Bundesliga vom 29.05.2022 mit 0:0 Toren als verloren. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Spielerin Lena Berger kein Gastspielrecht gemäß § 19 b SpO für die DJK SF Budenheim hätte erteilt werden dürfen, weil die HSG Sobernheim als Erstverein in der Altersklasse, der die Spielerin Lena Berger angehört (B-Jugend), für die fragliche Spielzeit eine Mannschaft gemeldet hat. Dies schließe nach § 19 b Abs. 1 a) SpO die Erteilung eines Gastspielrechts aus, da das Merkmal „in dieser Altersklasse“ im Sinne der jeweiligen Altersklasse, der der Spieler angehört, zu verstehen sei. Dies folge zwingend aus § 19 b Abs. 1 b), wonach einem Spieler, dem ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse ein Gastspielrecht erteilt werden könne, wenn der Erstverein auch in der nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft gemeldet habe. Die Spielerin Lena Berger sei somit nicht spielberechtigt gewesen und die Spiele der DJK SF Budenheim als verloren zu werten.

Mit Schreiben vom 21.07.2022 trat die DJK SF Budenheim gemäß § 32 RO dem Verfahren bei und legte am 27.07.2022 gegen das am 18.07.2022 zugestellte Urteil des Gemeinsamen Sportgerichts vom 15.07.2022 Berufung ein. Die Berufungsgebühr zahlte sie am 20.07.2022 ein. Sie beantragt,

1. den Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alweiler zurückzuweisen;
2. von der spieltechnischen Folge einer Wertung als verloren abzusehen;
3. die Qualifikationsspiele zur A-Jugendbundesliga vom 29.05.2022 der DJK SF Budenheim mit 3:1 Punkten zu werten.

Zur Begründung führt die Berufungsführerin im Wesentlichen aus:

Der Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alweiler sei verfristet, da davon auszugehen sei, dass die 1-Wochen-Frist gemäß § 8 RO nicht eingehalten worden sei. Die Sportgerichtsbarkeit der Oberliga RPS sei für Passangelegenheiten nicht zuständig, da die Oberliga RPS keine eigene Passstelle unterhalte. Die Organisationen der Oberliga RPS hätten daher nicht die Befugnis, Entscheidungen der erteilenden Passstellen der einzelnen Landesverbände – hier: des Handballverbandes Rheinhessen – zu beanstanden. Die Zuerkennung des Gastspielrechts für die Spielerin Lena Berger sei zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu beanstanden gewesen. Entgegen der gegenteiligen Klarstellung in der ab 01.07.2022 geltenden Fassung des § 19 b SpO sei das Merkmal „in dieser Altersklasse“ so auszulegen, dass die Altersklasse, für die das Gastspielrecht beantragt und erteilt wird, gemeint sei. Für den Fall, dass das Gericht zu einer anderen Auffassung gelange, berufe sich die Berufungsführerin darauf, hinsichtlich der Wirksamkeit des erteilten Gastspielrechts für die Spielerin Lena Berger im guten Glauben gewesen zu sein, da weder der Erstverein noch die Berufungsführerin die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung gekannt hätten, noch diese hätten kennen müssen.

Mit Verfügung vom 29.07.2022 hat das erkennende Gericht die Antragstellerin aufgefordert, Auskunft darüber zu erteilen, auf welche Weise, zu welchem Zeitpunkt und ggf. durch wen sie Kenntnis davon

erhalten hat, dass der Erteilung des Gastspielrechts an die Spielerin Lena Berger Hinderungsgründe entgegenstehen könnten. Unter dem 03.08.2022 teilte die Antragstellerin daraufhin mit, am 03.06.22 durch den TV Nieder-Olm den Hinweis auf die unklare/fehlende Spielberechtigung erhalten zu haben.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung führt zum Erfolg. Der Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler ist zurückzuweisen, und die Spiele der Berufungsführerin in der Qualifikation zur A-Jugend-Bundesliga sind wie ausgetragen mit 3:1 Punkten für die Berufungsführerin zu werten.

I.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt.

Die Sportgerichtsbarkeit der Oberliga RPS ist für die Entscheidung des vorliegenden Falls auch zuständig. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag spieltechnische Folgerungen wegen der Fehlerhaftigkeit der Zuerkennung einer Spielberechtigung; sie hält die Erteilung des Gastspielrechts der Spielerin Lena Berger für unwirksam und beantragt, die Spiele der Berufungsführerin in der Qualifikation zur A-Jugend-Bundesliga als verloren zu werten. Trägerin der Qualifikation, an der die Mannschaften der Antragstellerin und der Berufungsführerin teilgenommen haben, war die Oberliga RPS. Diese ist daher auch für spieltechnische Folgerungen, insbesondere die Wertung der Spiele dieser Qualifikation zuständig. Die Gerichtsbarkeit der Oberliga RPS ist somit zur Entscheidung über daraus resultierende sportrechtliche Streitigkeiten berufen.

II.

Die Berufung ist auch begründet.

Zwar ist die Feststellung des Gemeinsamen Sportgerichts, dass das Gastspielrecht der Spielerin Lena Berger für die A-Jugend der Berufungsführerin zu Unrecht erteilt worden ist, nicht zu beanstanden. Dies folgt, wie das Erstgericht zutreffend begründet hat, aus den auch schon vor der zum 01.07.2022 ergangenen Klarstellung eindeutigen und widerspruchsfreien Regelungen des § 19 b RO in dessen Absätzen 1 a) und 1 b). Kann in der nächsthöheren Jugendaltersklasse ein (Gast-) Spielrecht für den Zweitverein nach § 19 b Abs. 1 b) unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Erstverein eines Spielers, dem ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet hat, setzt dies denotwendig voraus, dass der Erstverein in der Altersklasse des betreffenden Spielers keine Mannschaft gemeldet haben darf. Das Merkmal „in dieser Altersklasse“ in § 19 Abs. 1 a) kann deshalb zwingend nur in der Weise verstanden werden, dass die Jugendaltersklasse, der der betreffende Spieler angehört, gemeint ist. § 19 b Abs. 1 b) wäre überflüssig, wenn die Formulierung „in dieser Altersklasse“ diejenige Jugendaltersklasse bezeichnen würde, für die das Gastspielrecht jeweils beantragt würde; die Erteilung des Gastspielrechts für die nächsthöhere Jugendaltersklasse wäre in diesem Fall nämlich bereits in § 19

Abs. 1 a) geregelt, da ein Jugendspieler nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SpO in der nächsthöheren Jugendaltersklasse eingesetzt werden kann. Für die anderslautende Auffassung der Berufungsführerin zu § 19 b Abs. 1 a) („in dieser Altersklasse“) bleibt somit kein Raum. Der Klarstellung in der ab dem 01.07.2022 geltenden Fassung des § 19 b SpO bedurfte es daher im Grunde nicht.

Zudem müsste dem Spieler als Voraussetzung für die Erteilung eines Gastspielrechts für die nächsthöhere Jugendaltersklasse nach dem Wortlaut des § 19 b Abs. 1 b) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt worden sein. Auch dies trifft im Falle der Spielerin Lena Berger nicht zu.

Der Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler ist aber verfristet. Nach § 8 Abs. 1 RO müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden. Der Antragstellerin ist die fehlende Spielberechtigung nach ihren eigenen Angaben am 03.06.2022 durch den Hinweis des TV Nieder-Olm bekannt geworden. Der Antrag hätte daher spätestens bis zum 10.06.2022 gestellt werden müssen, ging formwirksam jedoch erst am 15.06.2022 beim Gemeinsamen Sportgericht ein. Die Zweimonatsfrist greift vorliegend nicht ein, da sie lediglich eine Ausschlussfrist für den Fall ist, dass der Hinderungsgrund für die Zuerkennung der Spielberechtigung vor Ablauf von zwei Monaten nicht bekannt wird.

Die Regelung der Fristen in § 8 RO ist zwingend, wie insbesondere aus § 8 Abs. 2 folgt, wonach spieltechnische Folgerungen bei Nichteinhaltung der Fristen nicht mehr zulässig sind. Zweck der Fristenregelung ist sicherzustellen, dass spieltechnische Folgerungen aufgrund von fehlerhaften Spielberechtigungen so zeitnah abschließend geklärt werden, dass sie die Spielrunde oder Qualifikationen zu einer Spielrunde nicht über das unvermeidliche Maß hinaus beeinflussen.

Lediglich für den Fall, dass die Spielberechtigung in von der Rechtsordnung schlechterdings nicht zu billiger Weise erschlichen oder gefälscht worden ist, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 3 RO auch noch nach Ablauf der Fristen des § 8 Abs. 1 zulässig. Im hier zu entscheidenden Fall ist das zuständigkeitshalber von der Passstelle des HV Rheinhessen fehlerhaft erteilte Gastspielrecht ersichtlich weder gefälscht noch erschlichen worden. Der Erstverein HSV Sobernheim hat bei der Antragstellung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine B-Jugend gemeldet wurde und man für den Fall, dass ein Gastspielrecht nicht möglich sei, den Antrag zurückziehe. Dies zeigt eindeutig, dass ein fehlerhaftes Gastspielrecht keinesfalls erschlichen werden sollte.

Auch wenn man den Antrag der HSG DJK Marpingen/SC Alsweiler als Einspruch gegen die Wertung der Qualifikationsspiele der Berufungsführerin wegen Mitwirkung einer nicht spielberechtigten Spielerin nach § 34 Abs. 2 c) RO auslegen würde, wäre dieser verfristet. Dieser Einspruch hätte gemäß § 39 Abs. 2 RO innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel eingelegt werden müssen. Dies wäre der 13.06.2022 gewesen. Der Antrag ging jedoch erst am 15.06.2022 formwirksam ein.

Auf die Frage, ob der Gutgläubenschutz für die Berufungsführerin streitet (§ 16 SpO), kommt es mithin nicht mehr an.

Der Berufung ist somit stattzugeben.

gez. Köllermeyer

gez. Schulte-Wissermann

gez. Fischer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen vorstehendes Urteil ist Revision zum Bundesgericht des DHB zulässig (vgl. §§ 30 Abs. 4, 31 RO). Die Revision ist mit der schriftlichen Begründung (§ 37 Abs. 1) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils (§§ 39 Abs. 3, 42 RO) an den Vorsitzenden des DHB-Bundesgerichts, Herrn Dr. Hans-Jörg Korte, E-Mail: info@dhb.de, oder die Geschäftsstelle des DHB, Willi-Daume-Haus, Strobelallee 56, 44139 Dortmund, E-Mail: info@dhb.de, Fax: 0231-124061, zu richten (§ 37 Abs. 1). Der Zugang gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt (§ 42 Abs. 4 RO). Die Revisionschrift muss von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter) unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 5 RO), wobei Name und Funktion des jeweiligen Unterzeichnenden in Druckschrift vermerkt sein müssen. Die Revision muss einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht (§ 37 Abs. 4 RO). Die Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Revisionschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden; fehlt die Gebühr, kann sie nur innerhalb der Revisionsfrist gezahlt werden (§ 37 Abs. 2 RO).

Gebühren und Auslagenvorschuss betragen bei Anrufung des Bundesgerichts des DHB 500,00 € und 400,00 €, zusammen 900,00 € (§ 44 Abs. 3 und 4 RO).

gez. Köllermeyer

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren VG 01/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Verbandsgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Verbandsgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
<u>3. Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>50,00 €</u>
Gesamt	145,00 €

gez. Köllermeyer